Gutachten zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Vorhabensbezogene Bebauungspläne mit integrierter Grünordnung
„SO Photovoltaikpark Garting“, „SO Photovoltaikpark Waltlham“ und
„SO Photovoltaikpark Eck“

- Gemeinde Schnaitsee-

Gutachten vom 24.11.2025

geändert und ergänzt am 18.06.2026

Auftraggeber:

MaxSolar GmbH
Dornacher Straße 3
85622 Feldkirchen
Tel: 0861/2139660
E-Mail: info@maxsolar.de

Auftragnehmer:

GFN-Umweltplanung
Gharadjedaghi und Mitarbeiter
Theresienstr. 33
80333 München

GFN

Bearbeitung:

M.Sc. Biologie Elena Beirer

Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi

Weitere Mitarbeit:

M.Sc. Evolution, Ecology and Systematics Valeria Hartje

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Beschreibung der Untersuchungsgebiete 3

1.3 Datengrundlagen 4

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 4

2 Wirkungen des Vorhabens 5

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 5

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 7

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 8

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 8

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 15

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 19

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 19

4.1.1 Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie 19

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 19

4.1.2.1 Säugetiere 20

4.1.2.2 Amphibien 21

4.1.2.3 Reptilien 28

4.1.2.4 Tagfalter 28

4.1.2.5 Laufkäfer 28

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 30

5 Gutachterliches Fazit 39

6 Literaturverzeichnis 40

7 Anhang I

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Garting“ (Baufeld 1) im Westen (Maßstab 1:5.000) 2

Abb. 2: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Waltlham“ (Baufeld 3) im Süden (Maßstab 1:4.000) 2

Abb. 3: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Eck“ (Baufeld 4) im Osten (Maßstab 1:5.000) 3

Abb. 4: Gewässer 2b südöstlich von Baufeld 1 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Garting“) mit Nachweisen von Grünfröschen. Baufeld 1 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6). 10

Abb. 5: Gewässer 12-9 östlich von Baufeld 3 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Waltlham“) mit Nachweisen von Grünfröschen. Baufeld 3 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6). 11

Abb. 6: Gewässer 6 südlich von Baufeld 4 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Eck“) mit Nachweisen von Grünfröschen.Baufeld 4 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6) 12

Abb. 7: Schematische Darstellung eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns 13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gefährdung und Bestandsgröße der 2024 bzw. 2025 in den Untersuchungsgebieten (UG) A-West, B und C nachgewiesenen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist. 32

Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)
Anhang 2: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Stand Oktober 2025)

Karte 1: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2024 für das Baufeld 1
Karte 2: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2025 für das Baufeld 3
Karte 3: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2024 für das Baufeld 4

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma MaxSolar beabsichtigt den Bau eines Solarparks in der Gemeinde Schnaitsee (Landkreis Traunstein). Geplant ist die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf mehreren landwirtschaftlichen Flächen im Westen, Süden und Osten des Gemeindegebietes (im Folgenden Baufelder 1–4 genannt). Davon werden die Baufelder 1, 3 und 4 in den vorliegenden drei Bebauungsplänen abgehandelt. Baufeld 1 entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Garting“, Baufeld 3 dem des B-Plans „SO Photovoltaikpark Waltlham“ und Baufeld 4 dem des B-Plans „SO Photovoltaikpark Eck“. Baufeld 2 befindet sich etwa einen halben Kilometer östlich von Baufeld 1 und ist Objekt des separaten B-Plan-Änderungsverfahrens „Höhenrücken Oberhof“. Es ist nicht Teil des vorliegenden saP-Gutachtens.

Die drei nachfolgend behandelten Baufelder umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 43 ha und sind durch Äcker und Intensivgrünland charakterisiert. Viele der überplanten Flächen grenzen an Wälder und/oder liegen in der Nähe von Gewässern (vgl. Karte 1, 2 und 3). Baufeld 1 umfasst eine Fläche von insgesamt 3,3 ha und liegt ca. 1 km nördlich der Ortschaft Schnaitsee, direkt südwestlich der Ortschaft Lampertsham (vgl. Abb. 1). Baufeld 3 setzt sich aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 11,5 ha zusammen. Es liegt ca. 1 km östlich der Ortschaft Schnaitsee zwischen Waltlham und Thal (vgl. Abb. 2). Baufeld 4 liegt ungefähr 2 km östlich von Waldhausen an der Gemeindegrenze. Es besteht aus zwei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 28 ha (vgl. Abb. 3).

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten wird als Grundlage für den vorliegenden Bebauungsplan ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Das Untersuchungsprogramm wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Traunstein abgestimmt.

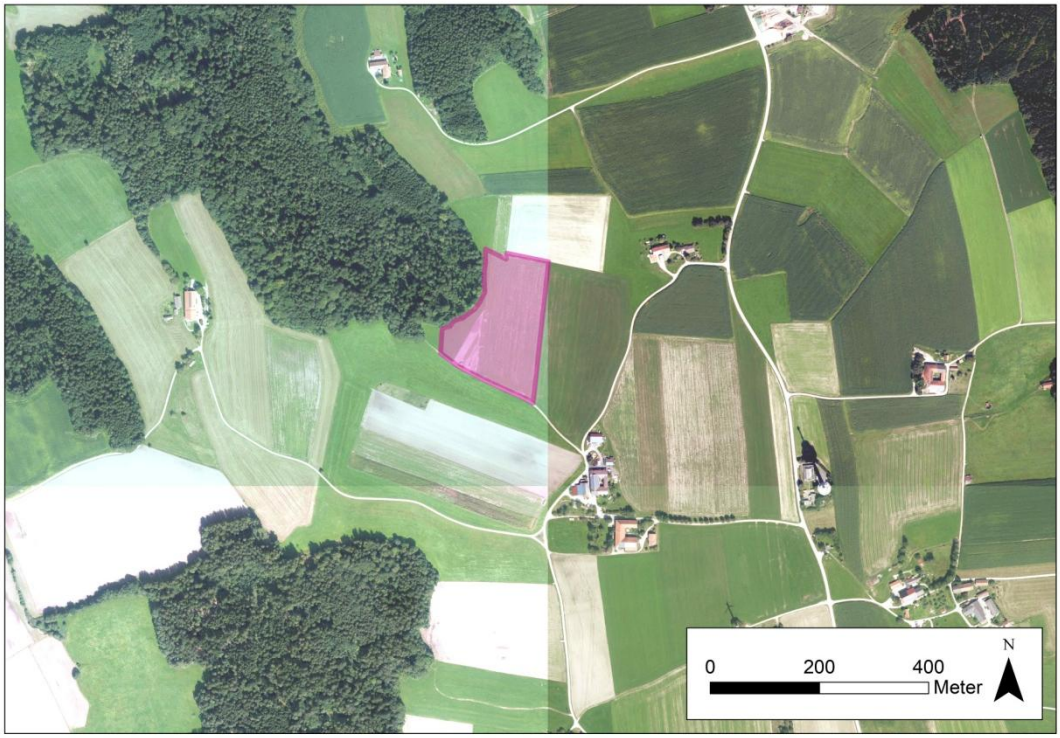


Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Garting“ (Baufeld 1) im Westen (Maßstab 1:5.000)

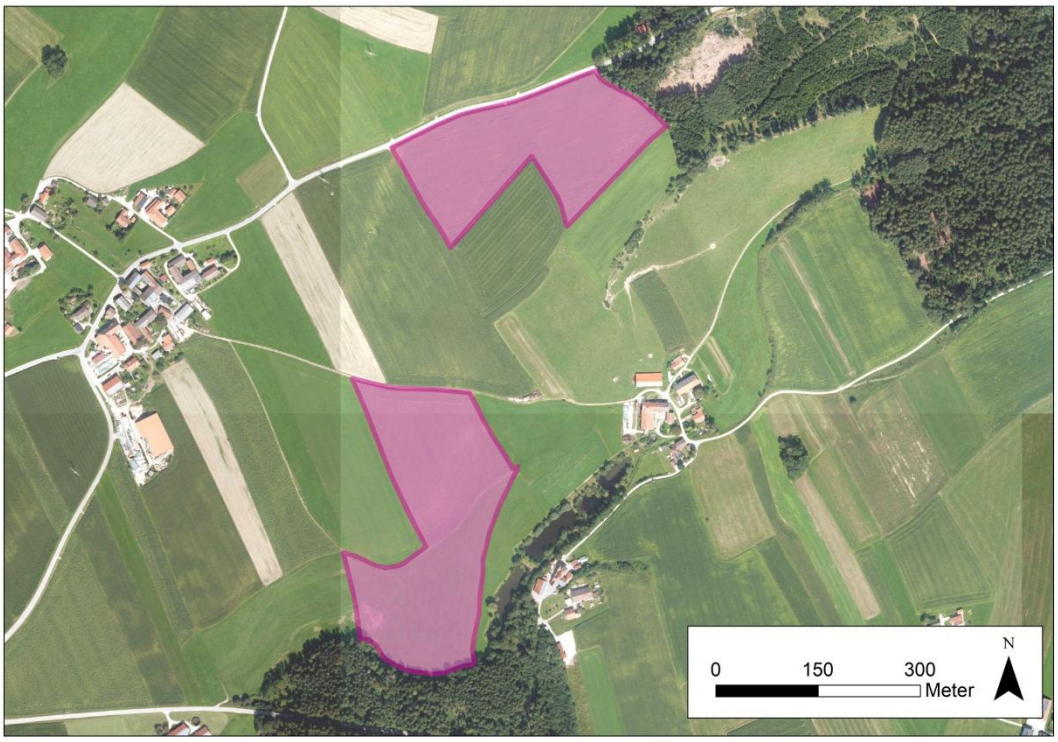


Abb. 2: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Waltlham“ (Baufeld 3) im Süden (Maßstab 1:4.000)



Abb. 3: Übersicht über den Geltungsbereich des B-Plans „SO Photovoltaikpark Eck“ (Baufeld 4) im Osten (Maßstab 1:5.000)

Im vorliegenden saP-Gutachten werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

- Bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Beschreibung der Untersuchungsgebiete

Die vorliegenden Untersuchungen umfassen die drei Baufelder der oben genannten Bebauungspläne „SO Photovoltaikpark Garting“, „SO Photovoltaikpark Waltlham“ und „SO Photovoltaikpark Eck“, die in unterschiedlichen Zeiträumen kartiert und in drei verschiedene Untersuchungsgebiete aufgeteilt wurden.

Baufeld 1 war ursprünglich Bestandteil eines größeren, im Jahr 2024 bearbeiteten Untersuchungsgebiets (A). Für den vorliegenden Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Garting“ werden daraus ausschließlich jene Kartierergebnisse berücksichtigt, die den Bereich des Baufelds 1 einschließlich seines unmittelbaren Umgriffs betreffen. Dieses Gebiet wird als Untersuchungsgebiet A-West bezeichnet. **Baufeld 3** des B-Plans „SO Photovoltaikpark Waltlham“ und dessen Umgriff bilden ein eigenständiges Untersuchungsgebiet (B), das vollständig im Jahr 2025 kartiert wurde. Entsprechend stellt **Baufeld 4** des B-Plans „SO Photo-

voltaikpark Eck“ mit seinem Umgriff ein separates Untersuchungsgebiet (C) dar, das bereits 2024 vollständig kartiert worden ist.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auszug aus dem Artenschutzkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2024a)
- Artinformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2025a)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Traunstein (BAYSTMUV 2008)
- Auswertung der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung (BAYLFU 2005)
- Eigene Gebietsbegehungen von März bis September 2024 (Baufelder 1 und 4) und 2025 (Baufeld 3) zur Erfassung von Vögeln, Amphibien und Reptilien
- Einschlägige Verbreitungsatlanten und Datengrundlagen zum möglichen Vorkommen von Tieren und Pflanzen

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ (BAYSTMB 2018). Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

Als Grundlage für das saP-Gutachten wurden im Jahr 2024 (Baufeld 1 und 4) sowie im Jahr 2025 (Baufeld 3) Brutvögel sowie Amphibien und Reptilien untersucht. Des Weiteren wurde nach dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der Raupenfutterpflanze der im Gebiet potenziell vorkommenden streng geschützten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous* und *Phengaris teleius*), gesucht. Die anhand der eigenen Kartierungen 2024 und 2025 aktualisierte Abschichtungsliste liegt diesem Gutachten als Anhang 1 bei.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die im Folgenden beschriebenen potenziellen Wirkungen stellen mögliche auftretende Auswirkungen dar. In der Praxis können diese durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen häufig vermieden oder deutlich abgeschwächt werden, sodass nicht von einem zwingenden Eintreten auszugehen ist.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Zur Zwischenlagerung z.B. von Baumaterial und zum Abstellen von Maschinen werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Zudem kann es während der Bauphase zu einer Bodenverdichtung und Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch Befahren und den Aushub von Kabelgräben kommen. Daraus resultiert ein temporärer Verlust von Habitaten bzw. Habitatelementen.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang. Von diesen Emissionen und Störreizen kann eine Scheuchwirkung für Tiere im Umfeld der Baustelle ausgehen, so z.B. für störungsempfindliche Brutvögel.

Während der Bauarbeiten ist in den Bereichen der an die Baufelder angrenzenden Bachläufe mit einem erhöhten Sedimenteintrag zu rechnen. Dies betrifft insbesondere den Osterbach einschließlich seines Quellbereichs westlich des Baufeldes 1, den Manzinger Bach nördlich des Baufeldes 3 sowie den Seebach, der südlich des Baufeldes 3 und westlich des Baufeldes 4 verläuft. Dieser Eintrag kann auch durch Einschwemmungen aus dem Umfeld, z.B. über Baustraßen, geschehen. Die daraus resultierende Erhöhung der Wassertrübung kann zu temporären Beeinträchtigungen von Wasserorganismen führen. Außerdem könnte es während der Bauzeit zum Eintrag wassergefährdender Stoffe (Ölrückstände, Schmierstoffe) von Baufahrzeugen kommen. Bei Bauarbeiten im Bereich bzw. in der Nähe des Gewässers können durch die Strömung des Gewässers die Stoffe auch über das direkte Eingriffsgebiet hinaus transportiert werden.

Auch eine mögliche abendliche Beleuchtung der Baustelle stellt eine Störquelle für Tiere (Insekten, Vögel, Fledermäuse) dar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Während der Bauphase kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z.B. Reptilien, Laufkäfer) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-)Flächen, durch Ablagerungen von z.B. Baumaterialien durchschnitten werden. Bauzeitlich kommt es u.U. durch die Anlage von Amphibienschutzzäunen auch für andere Arten zu Barriereeffekten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Wege nur in einer Bauweise angelegt werden, welche die flächenhafte Versickerung erlaubt. Zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage müssen keine Bäume gefällt werden. Die Modultische der Photovoltaikanlage werden mittels Einzelfundament im Erdboden verankert. In diesen Bereichen erfolgt daher nur eine minimale Bodenversiegelung. Die Abstandsflächen zwischen den Modultischen und die Flächen unter den Modultischen werden zu Dauergrünland (keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung) entwickelt. Durch die Anlage von Betriebsgebäuden und Zufahrten kommt es zu einer Flächenversiegelung und damit zu einem Verlust von Habitaten bzw. Habitatelementen.

Optische Störungen

Die geplante PV-Anlage wird den bislang offenen Lebensraum für Offenlandbrüter wie die Feldlerche zerschneiden. Durch diese neu eingebrachten vertikalen Strukturen entsteht eine sogenannte Kulissenwirkung, die das bisher ungestörte Offenland optisch gliedert. Offenlandbrüter wie die Feldlerche reagieren besonders sensibel auf solche vertikalen Elemente. Dies kann zu einer Verlagerung der Brutplätze, Meideverhalten und einer verringerten Brutaktivität in unmittelbarer Umgebung der PV-Anlage führen. Die Maßnahme verändert somit lokal die Habitatstruktur und kann für Arten wie die Feldlerche eine relevante Störwirkung darstellen. Die geplante Eingrünung der Anlage kann diesen Effekt verstärken, da sie die vertikalen Strukturen optisch hervorhebt und damit die Kulissenwirkung im Lebensraum der Arten intensiviert.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Modulaufstellfläche wird mit einem Zaun umfriedet. Zur Verminderung von Barrierewirkungen und Zerschneidungen soll der Zaun 15 cm oberhalb des Bodens enden, wodurch eine Durchgängigkeit für Kleintiere (z.B. Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Schnecken) gegeben ist. Die Durchlässigkeit der Zaunanlage für größere Tiere soll durch den Einbau von sogenannten Rehdurchschlupfen gewährleistet werden. Außerdem ist ein großzügi-

ger Abstand zwischen Einzäunung und Waldfläche vorgesehen, damit ein Wildkorridor erhalten bleibt. Die neuen Betriebsgebäude stellen kleinflächig eine Barriere dar. Insgesamt wird es zu keiner erhöhten anlagebedingten Barrierewirkung und Zerschneidung kommen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Im Zuge der Wartungs- und Pflegemaßnahmen (sofern Mahd der Abstandsflächen zwischen den Modultischen erfolgt) ist mit geringfügigen betriebsbedingten Beeinträchtigungen wie Lärm und stofflichen Immissionen sowie Erschütterungen zu rechnen.

Moduloberflächen, die polarisiertes Licht reflektieren, haben eine Attraktionswirkung (optische Störung) für bestimmte Insektenarten (u.a. Wasserkäfer- und Wasserwanzenarten) (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, HERDEN et al. 2009). Als Folge kommt es zu Verletzungen der Insekten durch Aufprall und Hitzestress. Außerdem kann es zu einer Fallenwirkung kommen, da die Tiere ihren eigentlichen Habitaten entzogen werden.

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist zur Vermeidung von Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und auf die nächtliche optische Fernwirkung nicht vorgesehen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Die Photovoltaikanlage ist relativ wartungsarm. Daher ist mit keiner relevanten Zunahme des Verkehrs zur Wartung der Anlage zu rechnen. In der Folge kommt es im Gebiet im Vergleich zur heutigen Situation zu keiner relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Als Zufahrt zur Anlage werden die bereits bestehenden Wege genutzt. Damit steigt auch die Zerschneidungs- und Barrierewirkung auf Tiere nicht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1: Durchführung einer Umweltbaubegleitung

Vor und während der Baumaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung hinzuzuziehen. Sie soll sicherstellen, dass die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Folgenden gemachten Maßnahmenvorschläge eingehalten werden. So ist frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen sicherzustellen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Eingang in Leistungsverzeichnisse und Bauablaufpläne finden und rechtzeitig realisiert werden. Eventuelle Verzögerungen im weiteren Projektablauf können damit von vornherein vermieden werden.

Die durchgeführten Arbeiten der UBB sind regelmäßig zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- V2: Schutz der Bäche sowie deren Quellbereiche vor Einträgen

Während der Bauphase muss sichergestellt werden, dass es nicht zu Stoffeinträgen (Öle, Treibstoff, Oberboden etc.) von der Baustelle in die an die Baufelder angrenzenden Bäche sowie deren Uferbereiche kommen kann. Dies betrifft insbesondere den Osterbach einschließlich seines Quellbereichs westlich des Baufeldes 1, den Manzinger Bach nördlich des Baufeldes 3 sowie den Seebach, der südlich des Baufeldes 3 und westlich des Baufeldes 4 verläuft. Dazu sind ausreichende Abstände zum Gewässer einzuhalten. Das Betanken, Reinigen und Warten von Maschinen und Baufahrzeugen darf nicht in Gewässernähe geschehen.

- V3: Baufeldberäumung und Bauzeitenregelung

Die Baufeldvorbereitung erfolgt im Winterhalbjahr (Anfang Oktober – Ende Februar), wodurch die Zerstörung von Gelegen und Nestern von Feldvögeln vermieden wird.

Das Aufstellen der PV-Module wird voraussichtlich teilweise auch während der Brutzeit erfolgen müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch auf der durch die Baufeldberäumung freigelegten Fläche wieder Brutvögel ansiedeln. Daher ist eine zusätzliche Vergrämungsmaßnahme vorgesehen (siehe Maßnahme V4).

- V4: Vergrämung durch Vogelabwehrbänder

Auf Flächen, auf denen die Solarmodule nicht sofort im Anschluss an die Baufeldvorbereitung installiert werden, werden im Zeitraum von 1. März bis Ende Juni ca. 2 m hoch reichende Stangen errichtet. Daran werden im Wind flatternde, reflektierende Vogelabwehrbänder befestigt. Die Bänder werden zwischen den Stangen gespannt, sodass sie bereits bei leichtem Wind in Bewegung geraten. Die Stangen werden in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Eingriffsbereich inklusive eines 25-m-Pufferbereichs installiert.

Durch eine Umweltbaubegleitung (s. Maßnahme V1) soll die Wirkung der Vergrämung überprüft werden. Die Kontrollbegehungen finden im Zeitraum von Ende Februar bis Ende Juni alle zwei Wochen, bei Bedarf häufiger, statt. Sollte sich herausstellen, dass trotz der Maßnahmen Vögel auf der Fläche brüten, so sind ggf. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.

- V5: Verzicht auf Eingrünung mit Sträuchern zugunsten der Feldlerche und weiterer Offenlandarten

Maßnahme entfällt, da die Eingrünung mit Sträuchern von der Gemeinde als Bedingung für die Umsetzung des Vorhabens festgelegt wurde.

- V6: Aufstellen eines Schutzzaunes für Amphibien während der Bauzeit

In den Gewässern 2b (südwestlich von Baufeld 1), 10, 11 und 12 (östlich von Baufeld 3b) sowie in Gewässer 6 (südlich von Baufeld 4b) waren Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs nicht sicher auszuschließen. Nach GÜNTHER (1996) bleiben die Alttiere des Kleinen Wasserfroschs in der Regel in der weiteren Umgebung ihrer Fortpflanzungsgewässer. Die Jungtiere allerdings unternehmen weitere Wanderungen weg von den Laichgewässern und tragen so aktiv zur Ausbreitung der Art bei.

Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Tiere in den Gehölzbeständen westlich der geplanten PV-Anlage des Baufeldes 1 überwintert. Um zu verhindern, dass die adulten Tiere bei ihrer Wanderung zu den Laichplätzen und Jahreslebensräumen in den Waldbeständen in den Baubereich gelangen und getötet oder verletzt werden, werden Schutzzäune für wandernde Amphibien entlang der westlichen sowie südlichen Grenze des Baufeldes 1 (s. Abb. 4) aufgestellt. Im Bereich der Baufelder 3 und 4 ist ebenfalls ein Amphibienschutzzaun erforderlich (s. Abb. 5 & Abb. 6), da durch die direkte Nähe der Gewässer zu den Baufeldern insbesondere zur Zeit der Jungtier(ab)wanderung verhindert werden muss, dass Tiere in die Baufelder laufen.

Hinweis: Sofern die Bauarbeiten im Oktober beginnen und Ende Januar beendet sind, ist die Aufstellung eines Schutzzaunes nicht erforderlich.

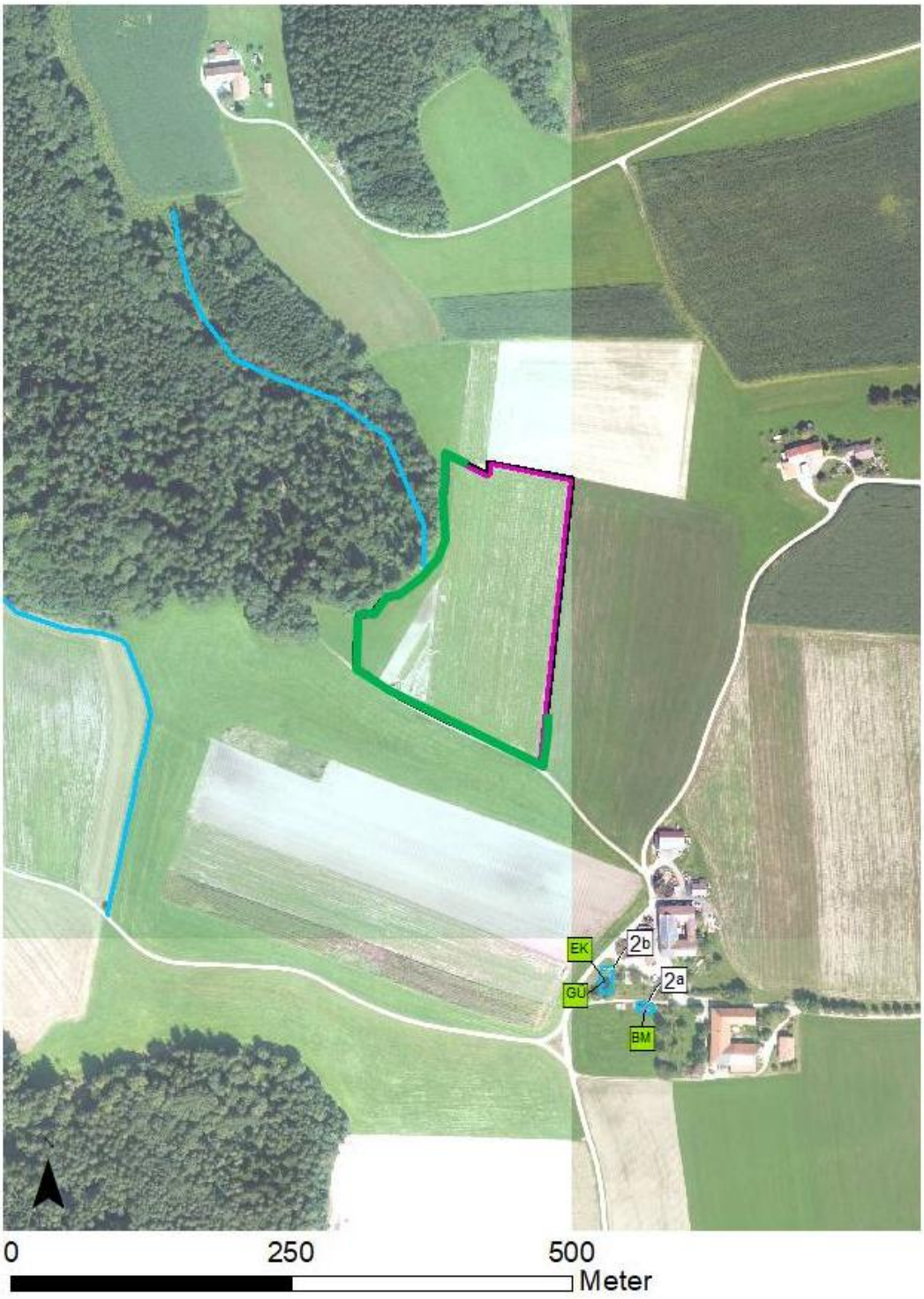


Abb. 4: Gewässer 2b südöstlich von Baufeld 1 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Garting“) mit Nachweisen von Grünfröschen. Baufeld 1 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6).

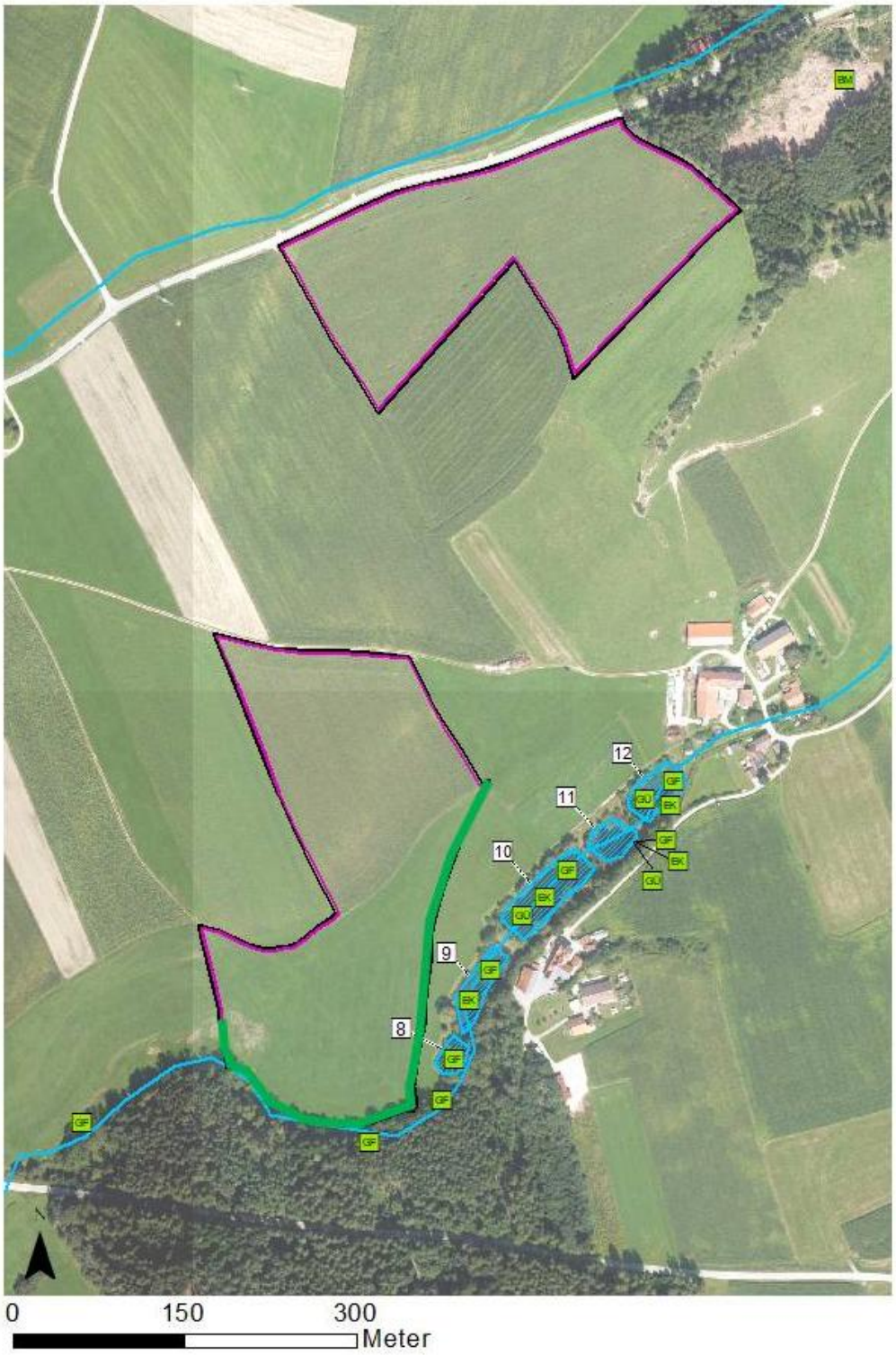


Abb. 5: Gewässer 12-9 östlich von Baufeld 3 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Waltlham“) mit Nachweisen von Grünfröschen. Baufeld 3 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6).

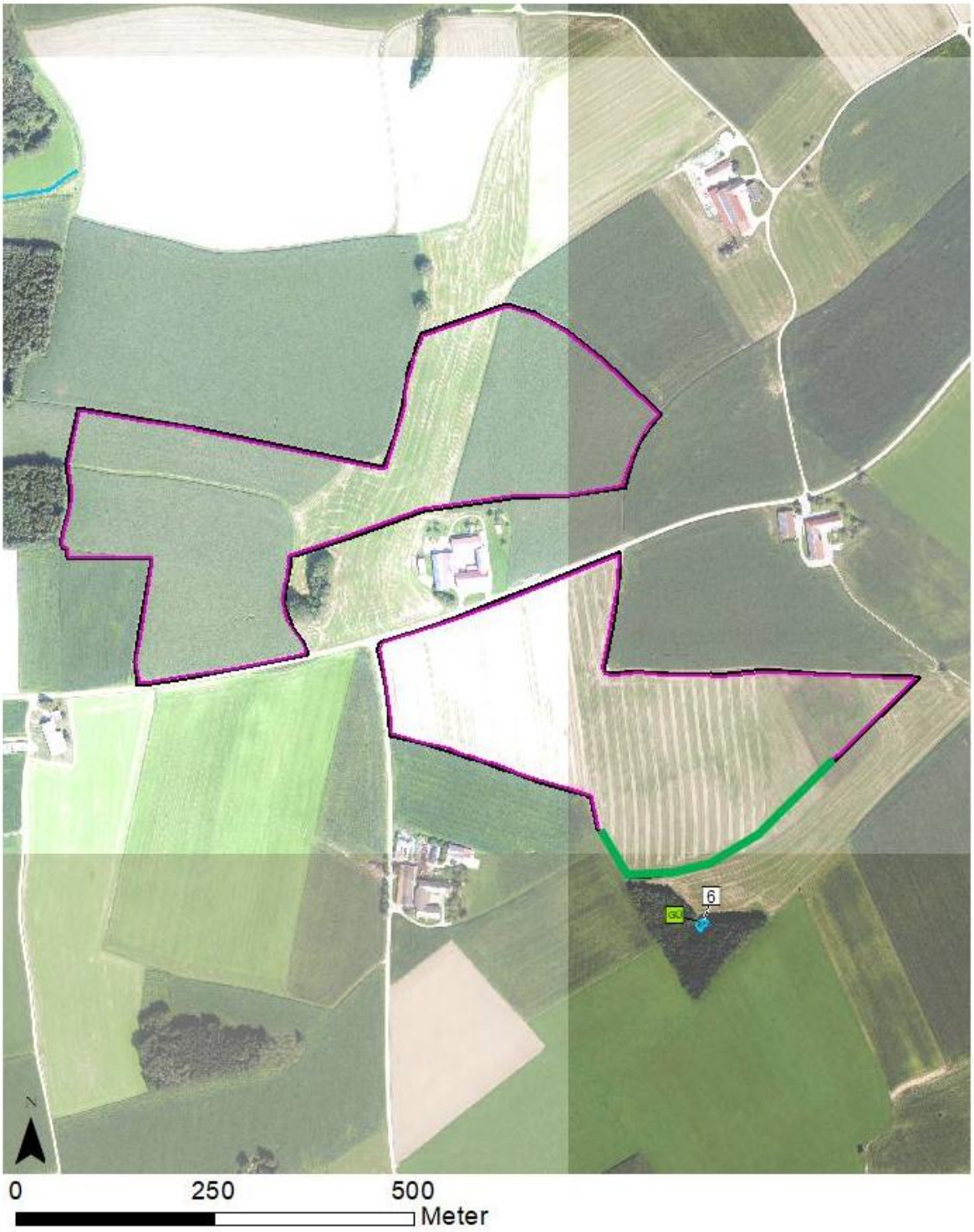


Abb. 6: Gewässer 6 südlich von Baufeld 4 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Eck“) mit Nachweisen von Grünfröschen.Baufeld 4 (pinke Umrandung), grüne Linie zeigt den Verlauf des Amphibienzaunes (V6)

Die Zäune müssen aus glattem Material bestehen, welches für die Tiere nicht erklimmbar ist, etwa 10 cm in den Boden eingegraben sein sowie mind. 50 cm[1] über dem Boden aufragen. Wenn ein Eingraben nicht möglich ist (Schotter/Asphalt), wird der Zaun unten umgebogen

[1] Ein Amphibienschutzzaun mit 50 cm Höhe und ohne Überkletterungsschutz ist hier ausreichend, da in den betreffenden Bereichen weder Springfrosch noch Europäischer Laubfrosch zu erwarten sind.

und durchgehend mit Erde abgedeckt. Zusätzlich sollen sie an der Oberkante so umgebogen sein, dass sie nicht von Amphibien überklettert oder übersprungen werden können (s. Abb. 7). Das Material muss robust sein, sodass Mäuse oder andere kleine Nagetiere den Zaun nicht durchbeißen oder beschädigen können, daher wird eine dicke Folie empfohlen, da diese bei Beschädigungen leichter repariert (überklebt) werden kann. Der Zaun ist unterwanderungssicher und mit lückenlosem Bodenschluss herzustellen. Nach dem Eingraben ist der Geländeübergang zwischen Lauffläche der mobilen Zäune und dem vorhandenen Gelände eben auszubilden und zu planieren. Während der gesamten Aufstellungszeit sind die Zauntrassen beidseitig in einer Breite von 1 m von überrankender Vegetation freizuhalten.

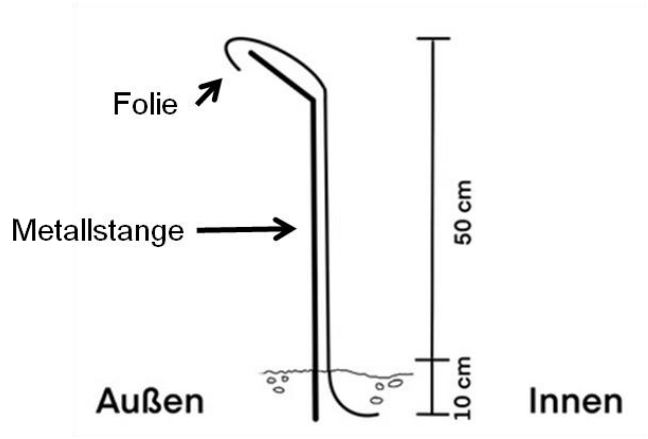


Abb. 7: Schematische Darstellung eines Reptilien- und Amphibienschutzzauns

Um den Arbeitsaufwand so gering wie möglich zu halten, sollte die Aufstellung des Schutzzaunes gleichzeitig mit der Einfriedung der Anlage erfolgen. Der Schutzzaun kann in den Einfriedungszaun integriert sein oder vor diesem (außerhalb) stehen. Im letztgenannten Fall muss der Abstand der Zäune ausreichen, um zwischen den Zäunen (mit dem Freischneider) mähen zu können, also mindestens 1 m.

Eine regelmäßige, wöchentliche Kontrolle und Instandhaltung des Zauns sind erforderlich. Der Schutzzaun muss nach Beendigung der Baumaßnahmen abgebaut werden. Da der Einfriedungszaun unten offen ist, kann die Fläche nach der Bauphase von Amphibien und anderen Kleintieren wieder durchquert werden.

Nur mit Aufstellung eines Schutzzaunes sind ganzjährig Bauarbeiten möglich. Sofern die Bauarbeiten im Oktober beginnen und Ende Januar beendet sind, ist die Aufstellung eines Schutzzaunes nicht erforderlich.

- <u>V7: Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Begrenzung der Beleuchtung während der Bauarbeiten auf das unbedingt notwenige Maß</u>

Eine mögliche nächtliche Beleuchtung der Baustelle (bauzeitlich) stellt eine Störquelle für Tiere dar (Gesangsstress bei Vögeln, Anlockeffekte für Insekten, Scheuch- oder Anlockeffek-

te für Fledermäuse). Bauarbeiten sollen, soweit möglich, bei Tageslicht erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht klar, ob eine nächtliche Beleuchtung während der Bauphase notwendig ist. Falls Bauarbeiten in der Nacht stattfinden und die Baustelle somit beleuchtet werden muss, sollte die Beleuchtung daher soweit wie möglich reduziert werden, um die Lichtverschmutzung der Umwelt zu reduzieren. Dazu sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumniederdrucklampen oder schmalbandige Amber LED oder PC Amber LED) eingesetzt werden, um weniger Nachtfalter und andere Insekten aus umgebenden Biotopen anzulocken. Zwar gibt es einige Fledermausarten, die gerne an Laternen jagen, die meisten Arten meiden jedoch diese Bereiche. Die Insekten werden hingegen vom Licht angelockt und fehlen damit in ihren eigentlichen Biotopen. Auch die ggf. im Herbst und Frühjahr erforderliche Beleuchtung der Baustelle in der Dämmerung sollte möglichst mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen. Auch die Lampenkörper und deren Anordnung sind insektenfreundlich und nach den derzeit besten Standards zu gestalten. Schlüsselfaktoren hierbei sind Farbtemperatur, Leuchtwinkel, Leuchtintensität, Leuchthöhe und –abstand, Oberflächentemperatur und die Dichtigkeit des Gehäuses (geschlossene Lampen, um Fallenwirkung zu vermeiden) (BAYSTMUV 2020).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen vor Beginn des Eingriffs umgesetzt und funktionsfähig sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- CEF1: Anlage einer Blühfläche/eines Blühstreifens ggf. mit angrenzender Ackerbrache oder alternativ Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche

Für die Feldlerche sind negative Auswirkungen durch Kulisseneffekte, wie z. B. Gehölzstrukturen (insbesondere in Form von Baumreihen, Feldgehölzen oder geschlossenen Gehölzkulissen), wissenschaftlich belegt. Im umweltministeriellen Schreiben zur Maßnahmenfestlegung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BAYSTMUV 2023a) werden folgende Abstände empfohlen:

- zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen: > 120 m
- zu geschlossenen Gehölzkulissen: > 160 m

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen existieren derzeit keine belastbaren wissenschaftlichen Studien oder normativen Vorgaben, die spezifische Abstandsanforderungen oder Wirkzonen gegenüber Brutplätzen der Feldlerche quantifizieren. Aufgrund der strukturellen Ähnlichkeit von PV-Freiflächen mit dauerhaften landschaftlichen Kulissen, insbesondere hinsichtlich ihrer visuellen Wirkung, Höhe sowie des strukturellen Kontrasts zur offenen Agrarlandschaft, ist jedoch davon auszugehen, dass auch PV-Anlagen eine potenziell störende Wirkung auf die Raumnutzung der Feldlerche entfalten können.

Aus Gründen der Vorsorge und unter Anlehnung an bestehende Abstandsempfehlungen zu vergleichbaren Strukturen (Baumreihen/Gehölze) wurde daher ein Puffer von 150 m um die geplanten PV-Flächen angesetzt. Dieser Abstand liegt zwischen den empfohlenen Werten für Baumreihen (> 120 m) und geschlossene Gehölzkulissen (> 160 m) und stellt eine fachlich begründbare Annäherung dar, die dem Vorsorgeprinzip genügt, ohne übermäßige Anforderungen zu formulieren.

Die Reviermittelpunkte von insgesamt sieben Feldlerchen-Brutpaaren liegen innerhalb dieses 150 m-Abstands zu den geplanten PV-Flächen (Baufeld 1: ein Brutpaar, Baufeld 4: sechs Brutpaare) (s. Karte 1 und Karte 3). Bau- und anlagebedingt gehen daher potenziell Brutreviere und Nahrungshabitate der Art teilweise verloren. Nach BAYSTMUV (2023) ist für jedes Revier, das verloren geht, ein Ausgleich von 0,5 ha anzusetzen. Da sich die Brutplätze

innerhalb des 150 m-Radius befinden, jedoch nicht direkt auf dem Baufeld liegen, wird hier jeweils ein Teilverlust (Entwertung) des Reviers angenommen und es wird gutachterlich ein Ausgleichsbedarf von 0,25 ha pro Brutpaar angesetzt.

Der insgesamt erforderliche Ausgleichsbedarf von 0,25 ha für Baufeld 1 und 1,5 ha für Baufeld 4 wird durch die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Äckern gedeckt, vorzugsweise mit angrenzender selbstbegrünter Ackerbrache. Diese Maßnahmen orientieren sich in ihrer Gestaltung und Flächengröße an der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYSTMUV (2023) und beziehen sich auf die Vorgaben der PIK-Arbeitshilfe (S. 7–8, 11–14). Wesentlich ist, dass der Ausgleich jeweils in räumlichem Zusammenhang zu dem Baufeld erfolgt, für das er vorgesehen ist.

Weitere Feldvögel wie Wachtel, aber auch andere Vogelarten wie beispielsweise der Stieglitz sowie zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten können von diesen Maßnahmen profitieren.

Die Blühflächen bzw. Blühstreifen werden mit einer Saatmischung regionaler Herkunft (UG 17) unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation eingesät. Es soll eine reduzierte Saatgutmenge (max. 50–70 % der regulären Menge) verwendet werden, um eine lückige Bestandsstruktur zu erreichen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen. Im Bereich der Blühflächen/Blühstreifen sind Mahd, Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu unterlassen. Die Blühflächen/Blühstreifen müssen eine Mindestbreite von 10 m aufweisen und dürfen maximal zwei bis drei Jahre auf derselben Fläche liegen. Im Frühjahr bis Ende Mai erfolgt in der Regel Bodenbearbeitung und Neuansaat oder ein Flächenwechsel. Bei Ansaat mit mehrjährigen Arten kann der Blühstreifen jedes zweite Jahr umgebrochen und neu eingesät werden. Bei Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu belassen, um Winterdeckung für Vögel und andere Arten (z. B. Feldhase) zu gewährleisten.

Die Brachflächen werden nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Sofern sie sich auf Äckern befinden, sollten sie sich selbst begrünen (keine Ansaat). Dauerbrachen werden ca. alle 2–3 Jahre abschnittsweise im Spätsommer/Herbst gemäht oder gemulcht, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Eine Umsetzung der Maßnahmen auf Teilflächen ist möglich (max. zwei Teilflächen pro Brutpaar), wobei jede Teilfläche eine Mindestgröße von 0,2 ha haben muss.

Bei der Auswahl der CEF-Maßnahmenflächen ist darauf zu achten, dass Abstände zu Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen (z. B. Gebäude) eingehalten werden (BAYSTMUV 2023). Die Aufteilung der CEF-Maßnahmenfläche in Blühstreifen und Brache kann je nach

örtlichen Gegebenheiten variieren, sollte jedoch mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Alternativ zur Anlage eines reinen Blühstreifens mit Ackerbrache ist die Anlage von Lerchenfenstern in **Kombination** mit Blüh- und Brachestreifen möglich. Dadurch reduziert sich die für ein Brutpaar erforderliche Fläche an Blüh- und Brachestreifen.

Für jedes Brutpaar der Feldlerche sind zehn Saatlücken, sogenannte „Lerchenfenster“ sowie zusätzlich 0,2 Hektar Blüh- und Brachestreifen vorzusehen (innerhalb eines Raumes von ca. drei Hektar Gesamtfläche). Die Lerchenfenster sollen ausschließlich in Winterweizen angelegt werden – Wintergerste, Raps, Mais oder Sommergetreide sind ungeeignet. Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt durch Auslassen der Aussaat nach vorherigem Umbruch oder Egge, nicht durch Herbizideinsatz. Je Hektar sind zwei bis vier Fenster mit einer Mindestgröße von jeweils 20 m² anzulegen. Im Acker dürfen weiterhin Dünger- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, jedoch darf keine mechanische Unkrautbekämpfung erfolgen; ein vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutz ist anzustreben, um das Insektenangebot zu fördern. Die Lerchenfenster müssen mindestens 25 Meter vom Feldrand entfernt positioniert sein und unter Berücksichtigung der allgemeinen Mindestabstände zu Vertikalstrukturen (z. B. Einzelbäume, Hecken, Hochspannungsleitungen) angelegt werden. Eine Rotation der Lerchenfenster zwischen verschiedenen Schlägen des gleichen Bewirtschafters in räumlicher Nachbarschaft ist möglich, muss jedoch zwingend der Unteren Naturschutzbehörde kommuniziert werden. Spätestens alle drei Jahre muss eine Lageveränderung erfolgen.

Erläuterungen und Vorgaben zur Anlage des Blühstreifens s. oben.

Da im vorliegenden Fall ein Teilverlust (Entwertung) der Reviere angenommen wird, wird gutachterlich ein Ausgleichsbedarf von 5 Feldlerchenfenstern in Kombination mit 0,1 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar angesetzt.

CEF2: „Anlage oder Entwicklung von Extensivgrünland“
Alternativmaßnahme gemäß Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Unterer Naturschutzbehörde (nachrichtliche Übernahme)

Die UNB Traunstein hat am 05.05.2026 zugestimmt, dass für die teilweise Entwertung der Brutreviere von sechs Feldlerchen im Bereich von Baufeld 4 (B-Plan „SO Photovoltaikpark Eck“) eine bisher intensiv genutzte Wiese extensiviert wird. Dazu soll die 3,46 ha große Fläche künftig zweischürig (mit Mähgutabfuhr) genutzt werden. Auf eine Düngung wird verzichtet. Weitere Details können dem Umweltbericht entnommen werden.

Die Extensivierung von Grünland wird in der UMS (BAYSTMUV 2023) unter Punkt 2.2.2 als mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahme aufgeführt. Auf die Festsetzung von kurzfristig

wirksamen Maßnahmen (wie unter Punkt 2.2 der UMS gefordert) wird mit Zustimmung der UNB Traunstein verzichtet.

Die Maßnahme wird an dieser Stelle nachrichtlich widergegeben. Sie wird im weiteren saP-Gutachten nicht aufgegriffen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Verbreitung bzw. des Lebensraums sind keine Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gebiet zu erwarten. Sie werden daher im vorliegenden saP-Gutachten nicht weiter behandelt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer**

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

4.1.2.1 Säugetiere

4.1.2.1.1 Fledermäuse

Eine systematische Erfassung der Fledermausfauna erfolgte nicht. Laut Verbreitungsatlanten (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010), ABSP des Landkreises Traunstein (BAYSTMUV 2008) und/oder ASK (BAYLFU 2024a) sowie unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche können insgesamt 19 Fledermausarten innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereiches potenziell vorkommen (vgl. Anhang 1, Abschichtungsliste).

Da im Zuge der Baumaßnahmen keine Bäume innerhalb des Geltungsbereiches gefällt und auch keine Gebäude abgebrochen werden, liegt keine Betroffenheit der genannten Arten vor. Zur Nahrungssuche können die Tiere ohne weiteres auf benachbarte Flächen ausweichen.

Damit ist für keine der genannten Fledermausarten eine detaillierte Betrachtung in dem saP-Gutachten erforderlich.

4.1.2.1.2 Bilche

Im ABSP des Landkreises Traunstein wird die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als landkreisbedeutsame Art geführt (BAYSTMUV 2008). Nach Angaben der Artenschutzkartierung (BAYLFU 2024a) sowie den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Nachweise der Art vor. Jedoch sind Nachweise aus den nördlich, östlich und südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden TK-Blättern dokumentiert, was ein mögliches Vorkommen in der näheren Umgebung grundsätzlich nicht ausschließt (BAYLFU 2025a).

Eine gezielte Erfassung potenzieller Vorkommen mittels Nest-Tubes wurde nicht durchgeführt, da im Rahmen des Vorhabens keine Baumfällungen, Gehölzrückschnitte oder Rodungen erforderlich sind und die potenziell geeigneten Lebensräume der Haselmaus unberührt bleiben.

Daher ist eine vertiefte Betrachtung der Art im saP-Gutachten nicht erforderlich.

4.1.2.2 **Amphibien**

Zur Erfassung der Amphibienvorkommen wurden im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Juni 2024 (Baufeld 1 und 4) bzw. 2025 (Baufeld 3) je Baufeld fünf Begehungen, davon zwei Dämmerungsbegehungen, an den Gewässern in unmittelbarer Umgebung sowie im weiteren Umfeld durchgeführt (s. Anhang 2). Insgesamt wurden dabei mindestens sechs Amphibienarten festgestellt, darunter der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), die Erdkröte (*Bufo bufo*), der Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie nicht näher bestimmbare Individuen des Grünfrosch-Komplexes (*Pelophylax „esculentus“ agg.).*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter den beobachteten Grünfröschen auch Individuen des artenschutzrechtlich relevanten Kleinen Wasserfroschs (*Pelophylax lessonae*) vertreten waren, auch wenn dessen Vorkommen im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist. Daher wird der Kleine Wasserfrosch ebenso wie die beiden artenschutzrechtlich relevanten Arten Europäischer Laubfrosch und Gelbbauchunke im saP-Gutachten vertiefend behandelt.

Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Europäischer Laubfrosch

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 2** **Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der **Laubfrosch** benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit möglichst hohem Grundwasserstand. Bezüglich der Größe von Laichgewässern zeigt er keine deutliche Präferenz. Er besiedelt Gewässer von aufgelassenen Lehm-, Ton- und Kiesgruben, temporäre Kleinstgewässer wie Tümpel und Pfützen, in Einzelfällen sogar große Seen. In jedem Fall sollten diese der vollen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein und eine ausgedehnte, stark verkrautete Flachwasserzone sowie Vertikalstrukturen am Ufer vorweisen. Wichtige Merkmale des Landlebensraumes sind vernässte Ödlandflächen, Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche und Waldränder. Die Nahrung des Laubfroschs besteht hauptsächlich aus kleinen wirbellosen Tieren wie Zweiflügler, Hautflügler, Wanzen, Ohrwürmer, Käfer und Spinnen. Die Art wird insbesondere durch die fehlende Dynamik in Auenlandschaften, Grundwasserabsenkung, Verfüllung und Umnutzung von Laichgewässern für die Fischereiwirtschaft gefährdet. Zudem wird sie durch Düngereintrag, Beschattung der Laichgewässer, Umwandlung von Wiesen und Brachen in Grünland und Acker und die unpassende Bewirtschaftung und Rekultivierung von Abbaustellen negativ beeinträchtigt. Die hierdurch isolierten Populationen werden durch Straßen und Siedlungen zudem noch stärker voneinander abgetrennt (ANDRÄ et al. 2019, GÜNTHER 1996).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Art zwischen 1996-2014 in den betroffenen Quadranten 7840/4 (Baufeld 4a) und 7940/2 (Baufeld 4b) nachgewiesen. Im Quadranten 7940/1 (Baufeld 1 und 3) liegt kein Nachweis vor. In den benachbarten Quadranten gibt es ebenfalls Artnachweise (ANDRÄ et al. 2019). Die Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthält Nachweise der Art für die betroffenen und alle benachbarten TK-Blätter, der Erhaltungszustand ist ungünstig/unzureichend (BAYLFU 2025a). In der Artenschutzkartierung (ASK) wurde 2001 ein Nachweis ca. 640 m nordwestlich des Baufelds 4 erfasst. 5 Nachweise der Art befinden sich in einer Entfernung von bis zu 2 km südlich des Baufelds 3. Der jüngste und zugleich nächste Nachweis aus dem Jahr 2016 liegt 1,5 km im Süden (BAYLFU 2024a). Laut ABSP des Landkreises Traunstein ist die Art in Weihern und Teichen des Alpenvorlandes, insbesondere um den Chiemsee, häufig anzutreffen, vielfach allerdings mit vorrangig kleineren Beständen (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 zwischen März und Juni 2024 konnten bis zu 25 rufende Laubfrösche im nordwestlich des Baufeldes 4a befindlichen Gewässer Nr. 7 festgestellt werden. Im Umgriff der beiden anderen Baufelder wurde die Art nicht nachgewiesen. Es wird von einer kleinen lokalen Population mit gutem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Gewässer, in welchem der Laubfrosch nachgewiesen wurde, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die vom Laubfrosch möglicherweise als Winterquartier genutzten Gehölzstrukturen sind vom Eingriff ebenfalls nicht betroffen.
Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Europäischer Laubfrosch *(Hyla arborea)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden Lärmemissionen und optische Störreize von Individuen der Laubfroschpopulation im weiteren Umfeld des B-Plangebietes hervorgerufen, die jedoch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art nicht erheblich sind. Da die Umzäunung der PV-Anlage 15 cm über dem Boden endet, ist dieser auch für ggf. über die Fläche wandernde Laubfrösche keine Barriere.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen des Laubfroschs durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Gewässer, in welchem der Laubfrosch nachgewiesen wurde, liegt weit von der geplanten Eingriffsfläche entfernt. Da das Gewässer an einen größeren Wald grenzt, ist es höchst unwahrscheinlich, dass Tiere diesen durchqueren und ins Baufeld einwandern.
Die ausnahmsweise mögliche Tötung oder Verletzung einzelner umherwandernder Tiere geht über das allgemeine Lebensrisiko nicht hinaus. Unvermeidbare zufällige Verluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist damit nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Gelbbauchunke

Rote-Liste Status Deutschland: 2 **Bayern: 2** **Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die **Gelbbauchunke** ist ursprünglich ein Bewohner der Fluss- und Bachauen. Als Sekundärlebensräume dienen heute vom Menschen geschaffene unterschiedliche Klein- und Kleinstgewässer wie Tümpel, Gumpen, Gräben, Schlenken und Wagenspuren. Zur Reproduktion benötigt die Gelbbauchunke sonnenexponierte, temporäre Gewässer (meist < 1 m²), welche sich rasch erwärmen und zudem eine geringe Räuberdichte aufweisen. Außerhalb der Fortpflanzungsperiode sind die Tiere auch an Land, auf Wiesen, Weiden, Feldern, in Röhrichten oder im Wald zu finden. Aufenthaltsgewässer, die von Jungtieren und nicht paarungsbereiten Weibchen genutzt werden, sind kühler und vegetationsreicher als die Laichgewässer. Sie sind teilweise beschattet und befinden sich oft auch im Wald. Den Winter verbringen die Unken im Wald unter morschen Baumstämmen, in Erdlöchern oder -spalten, in Höhlen in Gewässernähe, im Lückensystem von Schotterhängen oder unter Steinen. Gefährdet ist die Art, insbesondere durch den Verlust ihrer Primärhabitate sowie Sukzession und Nutzungsänderung in der Landschaft (ANDRÄ ET AL. 2019, GOLLMANN & GOLLMANN 2012).

Lokale Population:

Im bayerischen Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien existieren Nachweise zwischen 1996-2014 in den umliegenden Quadranten 7839/4, 7840/1, 2 und 3, 7841/1 und 3, 7941/1, 7940/3 und 7939/4. Die letzten Nachweise innerhalb der betroffenen Quadranten (7840/4, 7940/2, 7940/4) stammen aus dem Zeitraum 1981-1995 (ANDRÄ et al. 2019). Die Verbreitungskarte des bayerischen Landesamts für Umwelt enthält Nachweise der Art für die betroffenen und alle benachbarten TK-Blätter (BAYLFU 2025a). Im Artenschutzkataster (ASK) befinden sich vier Nachweise innerhalb eines 3 km Umkreises. Der nächste und zugleich jüngste Nachweis stammt aus dem Jahr 2012 und liegt 2,6 km nordwestlich des Baufelds 4 (BAYLFU 2024a). Im ABSP des Landkreises Traunstein wird ein starker Rückgang verzeichnet, viele ältere Fundorte sind erloschen. Zum damaligen Zeitpunkt fanden sich sehr kleine Bestände in Abbaustellen, Mooren, Waldweihern und ephemeren Kleingewässern (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 konnte im September eine subadulte Gelbbauchunke am Waldrand nördlich des Baufelds 4 nachgewiesen werden. Im Umgriff der beiden anderen Baufelder wurde die Art nicht nachgewiesen. Es wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Laichgewässer der Gelbbauchunke sind vom Eingriff nicht betroffen. Die möglicherweise als Winterquartier genutzten Gehölzstrukturen sind vom Eingriff ebenfalls nicht betroffen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden Lärmemissionen und optische Störreize von Individuen der Population der Gelbbauchunke im weiteren Umfeld des B-Plangebietes hervorgerufen, die jedoch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art nicht erheblich sind. Da die Umzäunung der PV-Anlage 15 cm über dem Boden endet, ist dieser auch für ggf. über die Fläche wandernde Individuen der Art keine Barriere.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der Gelbbauchunke durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Bereich der Baufelder sind keine Gewässer bzw. Seigen vorhanden, die aktuell von den Tieren als Laichgewässer genutzt werden könnten. Auch ist kein Eingriff in die möglicherweise als Winterquartier genutzten Waldbestände vorgesehen.
Die ausnahmsweise mögliche Tötung oder Verletzung einzelner umherwandernder Tiere geht über das allgemeine Lebensrisiko nicht hinaus. Unvermeidbare zufällige Verluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist damit nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Kleiner Wasserfrosch

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 **Art im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ unbekannt

Der **Kleine Wasserfrosch** *(Pelophylax lessonae)* ist hauptsächlich tagsüber an vegetationsarmen Uferstellen und nährstoffarmen Stillgewässern vorzufinden (ZAHN 2019). Anders als die nah verwandten Teich- und Seefrösche weist er keine ganzjährige Bindung an die Gewässer auf, sondern hält sich nach der Laichzeit im umliegenden Bereich und zur Nahrungssuche sogar außerhalb des Gewässerumfeldes auf Wiesen und Weiden auf (GÜNTHER 1990, EIKHORST 1984). Die Wanderung zu den Laichgewässern beginnt im April. Dabei wird die Paarung im Mai und Juni bei Wassertemperaturen über 15°C vollzogen (GÜNTHER 1990). Ende August und über den gesamten September hinweg findet der Rückzug in die Winterquartiere, meistens in die Wälder, statt, die im Regelfall bis zu 1.000 m entfernt sein können. Sind Wälder in direkter Nachbarschaft von Laichgewässern vorhanden, findet die Überwinterung normalerweise im nahen Umfeld der Gewässer statt (BFN, ZAHN 1996, ANDRÄ et al. 2019). Entweder graben sich die Tiere 3 –7 cm tief in den Boden ein (HOLENWEG & REYER 2000) oder finden Unterschlupf unter Blättern, Moos und kleinen Zweigen (GÜNTHER 1996, PLÖTNER 2005). Der kleine Wasserfrosch ist im Gegensatz zu anderen Grünfröschen sehr anspruchsvoll bezüglich seines Laichgewässers. Daher stellt die Intensivierung der teichwirtschaftlichen oder fischereilichen Nutzung der Laichgewässer eine Bedrohung für seine Reproduktion dar. Zudem können zuvor geeignete Laichplätze durch Beschattungen sowie Entwässerung von Wiesen und andere Eingriffe im Umfeld des Gewässers entwertet werden (ZAHN 1990).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas gibt es in den betroffenen Quadranten (7840/4 und 7940/4) keinen Nachweis des Kleinen Wasserfroschs. Der betroffene Quadrant 7940/2 weist einen Nachweis aus dem Zeitraum 1996-2014 auf. Östlich (7941/1) und südlich (8040/2) angrenzend befinden sich ebenfalls Artnachweise aus o.g. Zeitraum (ANDRÄ et al. 2019). Die Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthält einen Nachweis der Art für das betroffene TK-Blatt (7940), allerdings nicht für das nördlich angrenzende TK-Blatt 7840, auf welchem sich Baufeld 4 befindet (BAYLFU 2025a). In der Artenschutzkartierung (ASK) existieren keine Nachweise der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes (3 km Puffer um die Baufelder). Der jüngste und zugleich nächste Nachweis ist von 2020 und liegt 3,1 km westlich des Baufelds 1. Ein weiterer Nachweis von 2005 befindet sich 3,3 km östlich des Baufelds 4 (BAYLFU 2024a). In Karla.Natur befindet sich ein Nachweis aus 2005 ca. 1,7 km südöstlich des Baufelds 3 (BAYLFU 2025b). Laut ABSP des Landkreises Traunstein ist die Art zerstreut im Alpenvorland nachgewiesen, die genaue Verbreitungssituation ist im Landkreis wie in ganz Bayern/Deutschland unklar (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 und 2025 konnten Grünfrösche in insg. sechs Gewässern nachgewiesen werden (3 Gewässer im Umgriff des Baufeldes 3, 2 Gewässer im Umfeld des Baufeldes 4 und 1 Gewässer im Umgriff des Baufeldes 1). Der Kleine Wasserfrosch, eine Art des Artkomplexes der Grünfrösche, konnte nicht eindeutig bestimmt werden. Demnach wird ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet als potenziell möglich gewertet. Eine Einschätzung der Populationsgröße der Art im Gebiet ist nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Gewässer, in welchen der Kleine Wasserfrosch potenziell vorkommt, sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die der Art möglicherweise als Winterquartier genutzten Gehölzstrukturen sind vom Eingriff ebenfalls nicht betroffen.
Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt werden Lärmemissionen und optische Störreize von Individuen der Population des Kleinen Wasserfroschs im weiteren Umfeld des B-Plangebietes hervorgerufen, die jedoch aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art nicht erheblich sind. Da die Umzäunung der PV-Anlagen 15 cm über dem Boden endet, ist dieser auch für ggf. über die Fläche wandernde Individuen der Art keine Barriere.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen des Kleinen Wasserfroschs durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um zu verhindern, dass Individuen des Kleinen Wasserfroschs bei ihrer Wanderung zwischen ihren Laichplätzen und Jahreslebensräumen in den Waldbeständen in den Baubereich gelangen und getötet oder verletzt werden, werden während der Bauphase Schutzzäune für wandernde Amphibien entlang der südlichen sowie östlichen Grenze des Baufeldes 1 aufgestellt. Im Bereich der Baufelder 3b und 4b wird ebenfalls ein Amphibienschutzzaun aufgestellt, da durch die direkte Nähe der Gewässer zu den Baufeldern insbesondere zur Zeit der Jungtierabwanderung verhindert werden muss, dass Tiere in die Baufelder laufen.
Die ausnahmsweise mögliche Tötung oder Verletzung einzelner Tiere geht über das allgemeine Lebensrisiko nicht hinaus. Unvermeidbare zufällige Verluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.
Der Verbotstatbestand der Tötung ist damit nicht einschlägig.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Aufstellen eines Schutzzaunes für Amphibien während der Bauzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.1.2.3 **Reptilien**

Zur Erfassung der Reptilienvorkommen wurde pro Baufeld an fünf Terminen zwischen April und Ende September 2024 (Baufeld 1 und 4) sowie 2025 (Baufeld 3) entlang von insgesamt sieben Transekten nach Reptilien gesucht. Insgesamt wurden dabei lediglich drei Reptilienarten, die Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) und die Ringelnatter (*Natrix natrix*), festgestellt. Es konnte keine artenschutzrechtlich relevante Art nachgewiesen werden, weshalb für keine Reptilienart eine detaillierte Betrachtung der Art im saP-Gutachten erforderlich ist.

4.1.2.4 **Tagfalter**

Laut Verbreitungsatlas sind Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) aus den umliegenden sowie den betroffenen TK-Blättern bekannt. In den ASK-Daten finden sich Nachweise der Art ca. 3 km nördlich des Baufeldes 4. Im ABSP (BAYSTMUV 2008) ist die Art nicht gelistet.

Für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) sind Nachweise im angrenzenden TK-Blatt 7839 vorhanden. Diese Art wird im ABSP des Landkreises Traunstein genannt, kommt jedoch selten vor.

An jeweils einem Termin Anfang Juli 2024 bzw. 2025 sowie während anderer faunistischer Kartierungen wurde nach dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), der Raupenfutterpflanze der im Gebiet potenziell vorkommenden streng geschützten Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous* und *Phengaris teleius*), gesucht. Der Große Wiesenknopf konnte nur entlang des nördlichen Zauns der letzten drei Teiche der Teichkette (Gw 10 bis 12), südlich des Baufelds 3, nachgewiesen werden. Da dieser Standort außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegt und vom Eingriff nicht betroffen wäre, wurde dort nicht nach Faltern der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gesucht.

Damit ist für den Dunklen und den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling keine detaillierte Betrachtung im saP-Gutachten erforderlich.

4.1.2.5 **Laufkäfer**

Laut Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BAYLFU 2025a) wurde der Schwarze Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*) in den an das Untersuchungsgebiet westlich, östlich und nordöstlich angrenzenden TK-Blättern (TK 7839, 7939, 7841 und 7741) nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets selbst liegen bislang keine Nachweise der Art vor (BAYLFU 2024a). Da der Schwarze Grubenlaufkäfer bevorzugt in feuchten Waldgebieten entlang von Rinnsalen, Sumpf- oder Quellbereichen vorkommt, kann ein Vorkommen in den Waldgebieten westlich des Baufelds 1 und des Baufelds 4 sowie südlich des Baufelds 3, insbesondere entlang der dort verlaufenden Bäche, nicht völlig ausge-

schlossen werden. Eine gezielte Erfassung möglicher Vorkommen wurde jedoch nicht durchgeführt, da diese potenziell geeigneten Lebensräume außerhalb des geplanten Baufelds liegen und durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:**

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die systematische Erfassung der Brutvogelfauna fanden zwischen Ende März und Ende Juni 2024 sowie 2025 insgesamt sechs Begehungen in den drei ornithologischen Untersuchungsgebieten A, B und C statt. Sie wurden in den frühen Morgenstunden absolviert. Ergänzend erfolgte eine abendliche Begehung am 05.06.2024 im Untersuchungsgebiet C (Baufeld 4), um die am 29.05.2024 festgestellten neun adulten Kiebitze weiteren möglichen Brutplätzen innerhalb des Untersuchungsgebietes C zuordnen zu können.

Insgesamt wurden während der Kartierungen 2024 und 2025 in den Untersuchungsgebieten A-West, B und C (Baufeld 1, 3 und 4; vgl. Kap. 1.2) 64 Vogelarten innerhalb bzw. im direkten Umfeld der Untersuchungsgebiete nachgewiesen. Insgesamt stehen 24 der 64 Arten auf der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste Bayerns oder Deutschlands und/oder gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt. Da die Brutvogelerfassung in einem weiten Umfeld um die geplanten PV-Anlagenflächen erfolgte, wurden einige Arten aufgenommen, die von den Baumaßnahmen sowie von den Auswirkungen des PV-Anlagenbetriebs nicht betroffen sind. Ihre Brutplätze bzw. Nahrungshabitate befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs bzw. des direkten Umfelds. Diese Arten werden in der saP nicht vertiefend behandelt.

Die Ergebnisse der Kartierungen sind im Anhang 2 detailliert aufgeführt. Die Nachweisorte der bemerkenswerten Brutvogelarten sind in den Karten 1-3 eingetragen.

Auf Grundlage der Kartierergebnisse, durchgeführter Recherchen sowie der festgestellten Gebietsausstattung wurde die Abschichtungsliste überarbeitet (s. Anhang 1). Alle Arten, die ein weites Biotopspektrum besiedeln, weit verbreitet und häufig sowie ungefährdet sind, wurden hinsichtlich des Abschichtungskriteriums E (Wirkungsempfindlichkeit) mit 0 bewertet. D. h. bei diesen Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Damit verbleiben 3 Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist (s. Tab. 1).

Tab. 1: Gefährdung und Bestandsgröße der 2024 bzw. 2025 in den Untersuchungsgebieten (UG) A-West, B und C nachgewiesenen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.

					Baufeld 1 (Kartierjahr 2024) (UG A-West)		**Baufeld 3 (Kartierjahr 2025) (UG B)**		**Baufeld 4 (Kartierjahr 2024) (UG C)**	
deutscher Artname	**wiss. Artname**	**RL B**	**RL D**	**sg**	**Bestand**	**Status**	**Bestand**	**Status**	**Bestand**	**Status**
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3		4 Bp	vBv	0-2 Bp	mBv	13-20 Bp	vBv
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	-	-	-	-	1-2 Bp	vBv
Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V		-	-	-	-	1 Ind.	Ng

RL B: Rote Liste Bayerns (BAYLFU 2016)
RL D: Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste
Status: vBv = vermutlicher Brutvogel (Brutverdacht),
mBv = möglicher Brutvogel (Brutzeitfeststellung), Ng = Nahrungsgast
Bestand: Bp = Brutpaar, Ind. = Individuen (bei Nahrungsgästen)
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Feldlerche

Rote-Liste Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: vermutlicher Brutvogel

Die **Feldlerche** bewohnt offene Feldfluren mit strukturreichen Äckern und Grünland. Bei der Auswahl des Brutplatzes bevorzugt sie neben solchen offenen Feldfluren größere Rodungsflächen und Kahlschläge, wobei sie meist mindestens 100 - 150 m Abstand zu höheren Strukturen wie Gehölzen hält. Sie profitiert vom Vorhandensein von Brachflächen und Feldrainen. Diese dienen einerseits als Nistplätze und werden andererseits auch zur Deckung verwendet. Die Feldlerche benötigt für die Nahrungssuche ungespritzte, insektenreiche Biotope wie Brachen, Hochstaudenfluren, Extensivgrünland oder Weiden im Umfeld ihrer Brutplätze. Die Art ist durch die im Zusammenhang mit der Landwirtschaftsintensivierung stehende Strukturverarmung der Feldfluren gefährdet (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Art in den betroffenen Quadranten 7940/1 (Baufeld 1 und 3) und 7940/2 (Baufeld 4b) mit der Häufigkeitsklasse 21-50 kartiert. In dem betroffenen Quadranten 7840/4 (Baufeld 4a) wurde die Feldlerche nicht kartiert (RÖDL et al. 2012). Nach BEZZEL et al. 2005 gilt die Feldlerche in den betroffenen und allen benachbarten Quadranten als wahrscheinlich brütend. Die Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthält Nachweise der Art für die betroffenen und alle umliegenden TK-Blätter (BAYLFU 2025a). In der Artenschutzkartierung (ASK) gibt es vier Nachweise von 1996-2006, alle am gleichen Standort, ca. 2,7 km westlich von Baufeld 1 (BAYLFU 2024a). Im ABSP des Landkreises Traunstein ist die Art nicht genannt (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 wurden zwischen März und Juni vier Brutpaare im Untersuchungsgebiet des Baufelds 1 und bis zu 15 Brutpaare innerhalb des UG des Baufelds 4 und 5 weitere außerhalb nachgewiesen. Bei den Kartierungen 2025 konnten zwei mögliche Brutpaare im UG des Baufelds 3 festgestellt werden.
Für die Baufelder 1 und 3 wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen, während für Baufeld 4 von einer mittelgroße Feldlerchenpopulation mit gutem Erhaltungszustand ausgegangen wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** für die Baufelder 1 und 3 wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** für das Baufeld 4 wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des 150-m-Umgriffs der geplanten Freiflächen-PV-Anlagen liegen in Baufeld 1 der Reviermittelpunkt eines Feldlerchenbrutpaares und in Baufeld 4 die Reviermittelpunkte von insgesamt sechs weiteren Brutpaaren. Da Feldlerchen Abstand zu Vertikalstrukturen halten, ist durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage von einer teilweisen Entwertung bzw. einem teilweisen Verlust einer potenziellen Brutstätte der Art auszugehen.
Zur Vermeidung einer weiteren Entwertung angrenzender Lebensräume sollte in bestimmten Abschnitten auf eine Eingrünung der PV-Anlage durch Strauchpflanzungen verzichtet werden, um Offenlandcharakter und Strukturarmut zu erhalten.
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von einer Blühfläche/einem Blühstreifen ggf. mit angrenzender Ackerbrache oder Alternativ die Anlage von Lerchenfenstern in Kombination Blüh- und Brachestreifen vorgesehen. Diese wird in ausreichendem Abstand zur geplanten PV-Anlage, aber in räumlicher Nähe dazu angelegt. Zur Nahrungssuche kann die Art auf angrenzende Ackerflächen ausweichen.
Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen wünschenswert:
- V5: Verzicht auf Eingrünung mit Sträuchern zugunsten der Feldlerche und weiterer Offenlandarten

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- CEF1: Anlage einer Blühfläche/eines Blühstreifens ggf. mit angrenzender Ackerbrache oder alternativ Anlage von Lerchenfenstern in Kombination mit Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Arten durch Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommen.
Die anlagebedingte Kulissenwirkung des Neubaus führt zu einer dauerhaften Entwertung der potenziellen Brutplätze der Feldlerche im 150-m-Umgriff um die PV-Anlagen und wird daher nicht als optische Störung eingestuft, sondern im Rahmen des Schädigungsverbotes (2.1.) behandelt. Im weiteren Umfeld sind weitere, für die Arten geeignete Bruthabitate vorhanden, so dass die gestörten Tiere in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld der geplanten PV-Anlage brütenden Feldlerchen durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr und den Einsatz von Vogelabwehrbändern, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch den Betrieb der PV-Anlage sowie durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es zu einer Verlagerung des Kollisionsrisikos für durchfliegende und nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauzeitenregelung
- V4: Vergrämung durch Vogelabwehrbänder

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Kiebitz

Rote-Liste Deutschland: 2 **Bayern: 2** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: vermutlicher Brutvogel

Der **Kiebitz** besiedelt meist Feuchtwiesen, aber auch Ackerflächen und andere Wiesen, sofern sie eine extensive Bewirtschaftung aufweisen, ebenso wie ausreichende Feuchtstellen. Die Brutplätze des Kiebitz liegen in diesen offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften am Boden. Die Nahrung der Art besteht insbesondere aus kleinen Bodentieren, wie Insekten und deren Larven, aber im Frühjahr auch aus vielen Regenwürmern und gelegentlich aus Pflanzenteilen. Ursachen für die Gefährdung des Kiebitz sind die Trockenlegung von Feuchtwiesen, die Intensivierung der Landwirtschaft sowie der Einsatz von Pestiziden. Auch fehlende Feuchtstellen stellen ein großes Problem für den Kiebitz dar. Es wird angenommen, dass es dadurch zu Nahrungsengpässen für Jungvögel kommt (BAUER et al. 2005, BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Art in dem betroffenen Quadranten 7940/1 (Baufeld 1 und 3) mit der Häufigkeitsklasse (HK) 4-7 kartiert, im östlich angrenzenden, ebenfalls betroffenen Quadranten 7940/2 (Baufeld 4b) mit der HK 8-20. Der nördlich benachbarte Quadrant 7840/4 (Baufeld 4a) wurde nicht kartiert, ebenso wie die dort umliegenden Quadranten. Südlich der betroffenen Quadranten kommt die Art in der HK 4-7, östlich davon in der HK 1 vor (RÖDL et al. 2012). Nach BEZZEL et al. 2005 gilt der Kiebitz in dem betroffenen Quadranten 7940/2 als wahrscheinlich brütend, in den anderen betroffenen Quadranten fehlen Nachweise. Die Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthält Nachweise der Art für die betroffenen und alle umliegenden TK-Blätter (BAYLFU 2025a). In der Artenschutzkartierung des Landkreises (ASK) gibt es im Bereich des Baufelds 1 insgesamt 6 Nachweise, der jüngste aus 2021 wurde ca. 2 km südwestlich erfasst. Der jüngste und zugleich nächste Nachweis im Bereich des Baufelds 4 liegt ca. 900 m südöstlich und stammt aus dem Jahr 2021 (vermutliches Brüten) (BAYLFU 2024a). Laut ABSP des Landkreises Traunstein ist die regional bedeutsame Art besonders im Süden des Chiemsees und Salzachtals mit mehreren Dutzend Paaren verbreitet, in den restlichen außeralpinen Bereich des Landkreises nur zerstreut anzutreffen (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 wurden 1-2 Brutpaare im UG des Baufelds 4 festgestellt. Ein Nachweis von Jungvögeln gelang nicht, allerdings wurden insgesamt bis zu 12 nahrungssuchende Individuen in der Senke ca. 100 m südöstlich des geplanten Baufeldes 4b gesichtet. Im Bereich der Baufelder 3 und 1 wurden im Rahmen der Kartierungen 2025 bzw. 2024 keine Kiebitze festgestellt. Es wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Kiebitz brütete im Jahr 2024 mit ein bis zwei Brutpaaren auf Ackerflächen südlich und östlich der geplanten PV-Anlagenflächen. Die Reviermittelpunkte lagen rund 350 m südlich bzw. 550 m östlich der vorgesehenen Anlagenbereiche und damit in deutlicher Entfernung zu den Baufeldern. Zudem befinden sie sich auf leichten Anhöhen bzw. in Bereichen ohne oder mit nur geringer Neigung, was für die Art charakteristisch ist (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001). Da das Gelände in Richtung des Baufelds deutlich abfällt, ist es unwahrscheinlich, dass der Brutplatz künftig näher an das Baufeld heranrücken wird.
Weil der Kiebitz zur Brut auf offene, weitgehend störungsfreie Bereiche angewiesen ist, ist eine Störung durch die optische Präsenz der PV-Module und durch eine mögliche Eingrünung der Anlage wahrscheinlich (vgl. HERDEN et al. 2009). Um eine Entwertung angrenzender geeigneter Lebensräume zu vermeiden bzw. zu reduzieren, sollte in bestimmten Bereichen daher auf die Eingrünung mit Strauchpflanzungen verzichtet werden, sodass Offenlandcharakter und Strukturarmut erhalten bleiben.
Der Kiebitz profitiert zudem von der für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen (CEF 1), insbesondere von den vorgesehenen Ackerbrachen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen wünschenswert:
- V5: Verzicht auf Eingrünung mit Sträuchern zugunsten der Feldlerche und weiterer Offenlandarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Arten durch Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommen. Die gestörten Individuen können bauzeitlich auf anderen Flächen ausweichen, darunter auch auf die CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld der geplanten PV-Anlage brütenden Kiebitze durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr und den Einsatz von Vogelabwehrbändern, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch den Betrieb der PV-Anlage sowie durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es zu einer Verlagerung des Kollisionsrisikos für durchfliegende und nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauzeitenregelung
- V4: Vergrämung durch Vogelabwehrbänder

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Wachtel

Rote-Liste Deutschland: V **Bayern: 3** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Die **Wachtel** bewohnt offene, möglichst busch- und baumfreie Feld- und Wiesengebiete. Die Art benötigt eine hohe Krautschicht, da ständige Deckung nach oben gesucht wird. Sie bevorzugt warme und gleichzeitig frische bis etwas feuchte Sand-, Moor- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden. Dementsprechend werden Acker- und Grünlandflächen, Feucht- und Nasswiesen sowie Niedermoore oder Brachflächen besiedelt. Die Nahrung der Wachtel besteht aus kleineren Sämereien und im Frühjahr und Sommer auch aus Insekten. Als Gefährdungsursachen werden häufig klimatische Gegebenheiten (atlantische Klimaeinflüsse zur Brutzeit, Dürre in der Sahelzone zur Zugzeit), die Intensivierung der Landwirtschaft (Zerstörung kleinstrukturierter Kulturlandschaften, frühe und häufige Mahdtermine) sowie menschliche Verfolgung in den Durchzugsgebieten genannt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001, BAUER et al. 2005, BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas liegt für die Art in dem betroffenen Quadranten 7940/1 (Baufeld 1 und 3) kein Nachweis vor. In den betroffenen Quadranten 7840/4 (Baufeld 4a) und 7940/2 (Baufeld 4b) wurde nicht kartiert. Im benachbarten Quadranten 7939/2 befindet sich ein Nachweis der Häufigkeitsklasse 1 (RÖDL et al. 2012). Bei Kartierungen zwischen 1979-1983 wurde die Wachtel im betroffenen Quadranten 7940/1 als wahrscheinlich bis sicher brütend angegeben. In neuerer Zeit gibt es keine Nachweise der Art mehr, ebenso fehlen Nachweise in den anderen betroffenen Quadranten (BEZZEL et al. 2005). Die Verbreitungskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt enthält Nachweise der Art für die betroffenen TK-Blätter und die nördlich und südlich angrenzenden TK-Blätter (BAYLFU 2025a). In der Artenschutzkartierung (ASK) gibt es keine Nachweise der Art im Umkreis von 3 km um die Baufelder (BAYLFU 2024a). Laut ABSP des Landkreises Traunstein ist die regional bedeutsame Art zerstreut bis selten auf Wiesen und Äckern im nicht-alpinen Bereich anzutreffen (BAYSTMUV 2008).
Bei den eigenen Kartierungen 2024 wurde im Juni eine nahrungssuchende Wachtel östlich des Baufelds 4 festgestellt. Eine Einschätzung der lokalen Population der Art im Gebiet ist nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wachtel brütet aktuell nicht im Untersuchungsgebiet, sondern wurde östlich des Baufeldes 4 als Nahrungsgast beobachtet. Zur Nahrungssuche kann die Art auf umliegende Flächen ausweichen. Im Eingriffsbereich sind jedoch auch geeignete potenzielle Bruthabitate vorhanden, sodass eine zukünftige Brut der Wachtel nicht ausgeschlossen werden kann. Im Umfeld des Eingriffsbereichs gibt es jedoch weitere geeignete Offenlandbereiche, auf die die Wachtel ausweichen kann. Die Wachtel profitiert aber ebenso von den für die Feldlerche festgelegten CEF-Maßnahmen (CEF1). Für die Wachtel liegen keine Hinweise bzgl. eines Meideverhaltens gegenüber Vertikalstrukturen (Kulissen) vor, weshalb diesbezüglich nicht von einem dauerhaften Habitatverlust auszugehen ist.
Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Arten durch Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommen. Die gestörten Individuen können bauzeitlich auf anderen Flächen ausweichen, darunter auch auf die CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld der geplanten PV-Anlage brütenden Wachteln durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch die Baufeldvorbereitung im Winterhalbjahr und den Einsatz von Vogelabwehrbändern, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch den Betrieb der PV-Anlage sowie durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es zu einer Verlagerung des Kollisionsrisikos für durchfliegende und nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Bauzeitenregelung
- V4: Vergrämung durch Vogelabwehrbänder

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Für keine der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden, bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024. BGBl. 2024 I Nr. 323.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr.158).

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. Nr. 170).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT; Abl. Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 783 S.

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. 126 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bde. AULA-Verlag. Wiebelsheim.

BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG (2022): Geobasisdaten 2024, Bezugssystem UTM.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2025a): Artinformationen. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/. Letzter Zugriff: 01.10.2025

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2025b): Artdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Karla.Natur Stand: 2025.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2024a): Artenschutzkartierung Bayern mit Stand vom 15.02.2024.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2024b): Rote Liste Bayern Farn- und Blütenpflanzen (Gefäßpflanzen – *Trachaeophyta*).

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Weichtiere (Mollusca).

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Fische und Rundmäuler.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Laufkäfer und Sandlaufkäfer (Coleoptera: Carabidae).

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand: 2019.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2017.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2016a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2005): Amtliche Bayerische Biotopkartierung.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftreihe des Bay. LfU 166. 384 S.

BAYSTMUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). 8 S.

BAYSTMUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2020): Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Handlungsempfehlungen für Kommunen. 20 S., Stand: September 2020.

BAYSTMUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Traunstein. Stand: 2008.

BAYSTMB (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Stand 20.08.2018

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern: Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 555 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2024a): Steckbriefe Pelophylax lessonae - Kleiner Wasserfrosch. URL: https://www.bfn.de/artenportraits/pelophylax-lessonae (abgerufen am 10.09.2024).

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2024b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (7): 88 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(6). 63 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3) In: Schriftenreihe f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5). 704 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). 73 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. In: Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3). 68 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2020c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. In: Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4). 90 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze: Pflanzen. In: Schriftenreihe f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7). 784 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 4 - Wirbellose Tiere (Teil 2). In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). 602 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 - Wirbellose Tiere. In: Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). 716 S.

BN (BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V.) (2025): Amphibien-Wanderwege in Bayern, Statistik für Amphibienzaun: Schnaitsee St2357/Wald östlich Kreuzstraße. https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/amphibien/wanderwege [Abgerufen am: 24.09.2025].

BRÄU, M., BOLZ, R., KOLBECK, H., NUMMER, A., VOITH, J. & WOLF, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BROCKHAUS, T., ROLAND, H.-J., BENKEN, T., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LEIPELT, K. G., LOHR, M., MARTENS, A., MAUERSBERGER, R., OTT, J., SUHLING, F., WEIHRAUCH, F. & WILLIGALLA, C. (2015): Atlas der Libellen Deutschlands. In: Libellula Supplement 14. 464 S.

EIKHORST, R. (1984): Untersuchungen zur Verwandtschaft der Grünfrösche. Dissertation an der Universität Bremen, 154 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K.M. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden.

GOLLMANN, B. & GOLLMANN, G. (2012): Die Gelbbauchunke: von der Suhle zur Radspur. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 4, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY und P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

GÜNTHER, R. (1990): Die Wasserfrösche Europas. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 600. A. Ziemsen Verlag, Lutherstadt Wittenberg, 288 S.

GÜNTHER, R. (1996, Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena.

HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.

HOLENWEG, A. K. & REYER, H. – U. (2000): Hibernating behaviour of *Rana lessonae* and *R. esculenta* in their natural habitat. Oecologia 123 (1), 41-47.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 336 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U., HAMMER, M. & LEITL, R. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. Bayerisches Landesamt für Umwelt.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). In: Atlas der Libellen Deutschlands. Libellula Supplement 14. S. 385 – 422.

PLÖTNER, J. (2005): Die westpaläarktischen Wasserfrösche – von Märtyrern der Wissenschaft zur biologischen Sensation. – Zeitschrift für Feldherpetologie. Beiheft 9: 160 S.

REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M.& SETTELE, J. (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer. 428 S.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern: Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart. 255 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J. , SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz 57. S. 13 – 112.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & C. SUDFELDT (2025). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Dachverband Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

ZAHN, A. (2019): Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae* (Camerano, 1882). In: ANDRÄ, E. ASSMANN, O. DÜRST, T., HANSBAUER, G., & ZAHN, A. Amphibien und Reptilien in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 294-301.

ZAHN, A. (1996): Beobachtungen zur Migration von Grünfröschen (*Rana lessonae* - kl. *esculenta* - Komplex). Mitteilungen LARS Bayern 15 (1), 45-48.

7 Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

Anhang 2: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen (Stand Oktober 2025)

Karte 1: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2024 für das Baufeld 1

Karte 2: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2025 für das Baufeld 3

Karte 3: Ergebnisse und Methodik der faunistischen Kartierungen 2024 für das Baufeld 4